

Deutsche Uhrmacher-Zeitung



Bezugspreis

für Deutschland von der Geschäftsstelle bezogen **monatl. 8900 Mark**. Unter Streifband für Inlandspost **monatlich 9500 Mark**. Bei direkter Bestellung bei der Post **monatlich 10000 Mark**. Für das Ausland unter Streifband Jahresbezugspreis nach Anfrage.

Die Deutsche Uhrmacher-Zeitung erscheint regelmäßig an jedem Sonnabend.

Preise der Anzeigen

Multiplikator 30000 auf nachstehende Preise: Raum von 1 mm Höhe und 47 mm Breite für Geschäfts- und vermischte Anzeigen **0, 6 Mark**, für Stellen-Angebote und -Gesuche **0,10 Mark**. Die ganze Seite wird mit **150,- Mark** berechnet.

Postscheck-Konto 2581 Berlin
Telegramm-Adresse: Uhrzeit Berlin
Fernspr.: Zentr. 127 61, 127 62, 741, 1681, 15239.

Uhren-Edelmetall- und Schmuckwaren-Markt

XLVII. Jahrgang

Berlin, 28. Juli 1923

Nummer 30

Alle Rechte für sämtliche Artikel und Abbildungen vorbehalten / Nachdruck verboten
Copyright by Deutsche Uhrmacher-Zeitung

Neue Zahlungsbedingungen des Wirtschaftsverbandes der Deutschen Uhrenindustrie

In der letzten Sitzung des Wirtschaftsausschusses für das Uhrengewerbe in Donaueschingen am 17. Juli 1923 wurden folgende Zahlungsbedingungen für das Uhrengewerbe festgelegt:

1. Die Preisstellung für Großuhren und Taschenuhren erfolgt in der Weise, daß hierfür Grundpreise festgelegt sind, die mit einer von den Fachgruppen „Großuhren“ und „Taschenuhren“ des Wirtschaftsverbandes der Deutschen Uhrenindustrie von Zeit zu Zeit festzusetzenden Schlüsselzahl zu multiplizieren sind.

2. Die Rechnungen werden nur zu den Grundpreisen ausgestellt. Sie sind sieben Tage ab Rechnungstag fällig. Einer förmlichen Inverzugsetzung bedarf es nicht.

3. Wird die Rechnung innerhalb des Zahlungszieles von sieben Tagen bezahlt, so ist der Rechnungsbetrag in allen Fällen mit derjenigen Schlüsselzahl zu multiplizieren, die am Ausstellungstage der Rechnung Giltigkeit hat.

Wird die Rechnung erst nach Fälligkeit bezahlt, so ist sie mit einer Schlüsselzahl zu bezahlen, die am Tage der Zahlungsanweisung gilt, keinesfalls aber mit einer geringeren Schlüsselzahl, als sie am Ausstellungstage der Rechnung giltig war.

Für den Fall, daß sich die Schlüsselzahl während der Verzugszeit nicht erhöht, ist der Lieferer berechtigt, Verzugszinsen zu berechnen in Höhe des jeweiligen Reichsbankdiskonts zuzüglich der von den Privatbanken berechneten Zinsen und Provisionen.

4. Als Zahlungstag gilt der Tag, an dem der Abnehmer die Zahlung absendet oder anweist.

5. Im Falle der Vorauszahlung wird der vorausbezahlte Betrag in nordamerikanische Dollars umge-

rechnet und zwar zum Geldkurs der letzten amtlichen Berliner Börsennotierung, die vor dem Tage erfolgt ist, an dem das Geld bei der Fabrik eingeht. Bei Ausstellung der Rechnung wird der hiernach gutgeschriebene Dollarbetrag zum Geldkurs der letzten amtlichen Berliner Börsennotierung, die vor dem Ausstellungstage der Rechnung erfolgt ist, in Mark umgerechnet. Der hiernach sich ergebende Markbetrag wird von der Rechnungssumme abgezogen. Die Ausstellung der Rechnung erfolgt unter Zugrundelegung der am Ausstellungstage gültigen Schlüsselzahl.

6. Als Vorauszahlung gilt jede Barzahlung oder der Barzahlung gleichzuachtende Bezahlung, die vor dem Abgang der Ware bei der Fabrik eingeht. Zahlungen, die nach Abgang der Ware bei der Fabrik eingeht, werden als Kassazahlungen behandelt und nicht als Vorauszahlungen.

7. Als Ausstellungstag der Rechnung gilt der Tag der Absendung der Ware bzw. der Tag der Versandbereitschaft, falls Sendungen wegen Sperrung des Güterverkehrs nicht befördert werden können.

8. Bei Nachnahmesendungen findet die am Tage der Rechnungsstellung gültige Schlüsselzahl Anwendung.“

In den letzten Wochen suchen sich die Fabrikanten und Grossisten des Uhren- und Edelmetallgewerbes der Geldentwertung nicht nur durch Preiserhöhungen, sondern auch durch entsprechend abgeänderte Zahlungsbedingungen anzupassen. Die Berechtigung dazu muß ganz allgemein gegeben werden, denn angesichts des sich von Tag zu Tag ändernden oder kurz gesagt verschlechternden Wertes der Mark ist die Frage, wann der Lieferant über einen für einen gewissen Zeitraum als angemessenen Gegenwert für eine Lieferung errechneten Geldbetrag verfügen kann, von wesentlicher Bedeutung. Der für alle Gewerbetreibenden geltende